

Wer haftet für Jahr-2000-Schäden?

Auslegeordnung der Schadenersatztitel

Von Beat Mathys und Vito Roberto (Zürich)*

Presse und Politik haben begonnen, sich mit möglichen Computerproblemen im Zusammenhang mit dem Datumswechsel von 1999 auf das Jahr 2000 zu befassen. Aus rechtlicher Sicht stellt sich unter anderem die Frage, ob der Lieferant und der Hersteller von Software für Schäden haften, die auf die fehlende Möglichkeit der korrekten Datumserkennung zurückgeführt werden können.

Systemabstürze sind zu erwarten

Das sogenannte Jahr-2000-Problem dürfte mittlerweile allgemein bekannt sein. Betroffen sind nicht bloss Computer im engeren Sinne; die Schwierigkeiten, welche mit dem Datumswechsel vom Jahr 1999 auf das Jahr 2000 verbunden sind, können sich vielmehr auf sämtliche Anlagen auswirken, welche Chips enthalten. Allein in den USA werden die Kosten im Zusammenhang mit dem Jahr-2000-Problem auf dreistellige Milliardenbeträge geschätzt, und das Schadenspotential wird laufend nach oben korrigiert. Da die verbleibende Zeit offenbar nicht ausreicht, um sämtliche Software anzupassen, ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Computersysteme entweder abstürzen oder fehlerhafte Daten verarbeiten.

Neben dem EDV-Anwender werden in der Regel auch Dritte durch das Jahr-2000-Problem betroffen sein: Zu denken ist etwa an Auswirkungen fehlerhafter Datenverarbeitung auf Bankkunden, Versicherungsnehmer, Mitglieder von Pensionskassen usw.; überdies besteht aber auch die Gefahr, dass Sachen beschädigt oder Personen verletzt werden. Fehlerhafte Software hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass Verkehrsleitsysteme zusammenbrachen, Reisezüge zusammenstürzten, Flugzeuge abstürzten, Satelliten verloren gingen und Kernkraftwerke ausser Kontrolle gerieten.

In rechtlicher Hinsicht bestehen unterschiedliche Haftungsrisiken: Schadenersatzansprüche können einmal gegen den Lieferanten der Software, eventuell auch gegen den Hersteller der Software erhoben werden. Sodann sind auch Ansprüche gegen den EDV-Anwender denkbar. Schliesslich können Mitglieder von Verwaltungsräten haftbar sein, wenn sie nicht rechtzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Jahr-2000-Problems getroffen haben.

Ansprüche gegen Softwarelieferanten

Der Erwerb von Standardsoftware ist nach den allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Rechte des Käufers nach einem Jahr seit Ablieferung der Software verjähren. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so sind die Schadenersatzansprüche des Käufers, welche durch das Jahr-2000-Problem entstehen, bereits heute für alle vor einem Jahr gelieferte Standardsoftware verjährt. Beim Erwerb von Individualsoftware werden die Regeln des Werkvertrages Anwendung finden. Auch für diesen Vertrag sieht das Gesetz eine dispositive Verjährungsfrist von einem Jahr seit Ablieferung des Werkes vor, was zur Folge hat, dass auch die Gewährleistungsrechte für die meisten Individualsoftwarelösungen im heutigen Zeitpunkt verjährt sind. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.

Hat die Computerunternehmung ihre Aufklärungs- und Beratungspflichten verletzt, so ist unklar, ob Schadenersatzansprüche nach einem Jahr oder nach zehn Jahren verjähren. In diesem Zusammenhang ergeben sich weitere Fragen: Gehört z. B. bei Wartungsverträgen die Behebung des

Jahr-2000-Problems zum Vertragsinhalt? Und dürfte sich der Computerunternehmer dieser Pflicht entziehen, indem er den Vertrag rechtzeitig vor dem Jahr 2000 kündigt?

In den USA wird derzeit diskutiert, ob im Hinblick auf die befürchtete Flut von Schadenersatzklagen der Gesetzgeber eingreifen und die Haftung der EDV-Unternehmungen gesetzlich beschränken sollte. Die Bestrebungen gehen dahin, dass nur Körperschäden sowie die Kosten für Reparaturarbeiten oder Ersatzanlagen zu erstatten sind, wogegen andere durch das Jahr-2000-Problem entstandene Schäden nicht auf die Industrie abgewälzt werden dürfen.

Softwarefehler als Produktmängel?

Ist der Geschädigte nicht Vertragspartner des Softwarelieferanten, so stellt sich die Frage, ob er gleichwohl einen Anspruch gegen den Hersteller oder gegebenenfalls gegen den Importeur der Software geltend machen kann. Entscheidend ist diesbezüglich, dass eine Haftung von vornherein nur in Betracht kommt, wenn ein Personenschaden oder eine Sachbeschädigung vorliegt. Betriebsunterbrüche, Einbussen wegen verspäteter oder fehlerhafter Leistungen, die auf die Jahr-2000-Problematik zurückzuführen sind, begründen dagegen keinen Ersatzanspruch.

Hinsichtlich der Sach- und Personenschäden ist umstritten, ob bei Softwarefehlern eine Produkthaftung im Sinne des in der Schweiz seit 1994 geltenden Produkthaftungsgesetzes besteht; die Antwort hängt unter anderem davon ab, ob man Computer-Software als Produkt qualifiziert oder nicht. Da Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes erst zehn Jahre nach Inverkehrsetzung der Software verjähren, werden solche Ansprüche anders als bei der vertraglichen Schadenersatzpflicht in der Regel nicht an der Hürde der Verjährung scheitern. Die Rechtsstreitigkeiten werden sich vielmehr auf die Fragen konzentrieren, ob ein Produkt im Sinne des Gesetzes vorliegt und ob der Fehler bei der Inverkehrsetzung durch den Hersteller überhaupt erkannt werden konnte.

Es ist im weiteren nicht auszuschliessen, dass eine allgemeine ausservertragliche Produzentenhaftung bejaht würde. Die Rechtsprechung hat nämlich bei fehlerhaften Produkten in der Vergangenheit entschieden, dass die Unternehmen eine Organisations- und Kontrollpflicht im Hinblick auf die sichere Herstellung von Produkten trifft. Entsprechende Ansprüche verjähren wiederum erst nach zehn Jahren.

Haftung von EDV-Verantwortlichen und Geschäftsführern

Es ist schliesslich auch damit zu rechnen, dass Klagen gegen den Verwaltungsrat einer geschädigten Unternehmung erhoben werden. Entsprechend liegt es bereits heute im Interesse des Verwaltungsrates, alles Erforderliche vorzukehren, um sich später nicht dem Vorwurf auszusetzen, er hätte sich in Verletzung seiner Pflichten nicht genügend um das seit einiger Zeit auch in der breiteren Öffentlichkeit bekannte Jahr-2000-Problem gekümmert.

* Beat Mathys und Professor Vito Roberto sind als Anwälte in einer Kanzlei für Wirtschaftsrecht in Zürich tätig.